

Schriftliche Frage des Abgeordneten Frank Schäffler  
vom 1. Juni 2018  
(Monat Juni 2018, Arbeits-Nr. 6/019)

---

Frage

*Wird die Bundesregierung beim weiteren Ausbau der Windenergie, zur Gewährleistung eines besseren Interessenausgleiches zwischen Erneuerbaren-Branche einerseits und Naturschutz- und Anwohneranliegen andererseits wie schon im Jahr 2014 (vgl. BT-Drs. 18/13010) erneut eine Länderöffnungsklausel im Baugesetzbuch verankern oder sind andere Maßnahmen geplant, den Bundesländern eine Möglichkeit zu geben, eine Abstandsfestlegung rechtssicher umzusetzen?*

Antwort

Bis zum 31. Dezember 2015 hatten die Länder nach § 249 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) die Möglichkeit, durch Landesgesetz die Außenbereichsprivilegierung von Windenergieanlagen (§ 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB) an die Einhaltung von Mindestabständen insbesondere zur Wohnbebauung zu knüpfen. Von dieser Möglichkeit hat nur der Freistaat Bayern Gebrauch gemacht.

Das BauGB wurde zuletzt im Jahr 2017 umfassend novelliert. Die Länder haben im Gesetzgebungsverfahren keine ausdrücklichen Wünsche für eine Verlängerung der Öffnungsklausel vorgetragen.

Zwar gehören Windenergieanlagen grundsätzlich zu denjenigen Vorhaben, die privilegiert im Außenbereich zugelassen werden können. Allerdings ist diese Privilegierung nicht voraussetzungslos: Die Gemeinden haben im Rahmen ihrer Planungshoheit die Möglichkeit, die Zulässigkeit von Windenergieanlagen gegebenenfalls durch entsprechende Darstellungen im Flächennutzungsplan zu steuern, indem sie Flächen für die Nutzung von Windkraftanlagen ausweisen, wodurch eine derartige Nutzung für andere Flächen in der Gemeinde ausgeschlossen ist. Bei der bauleitplanerischen Abwägung sind alle von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gerecht gegen- und untereinander abzuwägen.